

Dezernat IV / Untere Naturschutzbehörde:

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
"Elster-Luppe-Aue" vom 10. Mai 1996

Aufgrund des § 25 in Verbindung mit § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.1994 (GVBl. LSA S. 108) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Elster-Luppe-Aue", Landkreis Merseburg vom 30.06.1993 (Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Merseburg vom 19.07.1993) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand unmittelbar nachteilig zu verändern."

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Landschaftsschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

1. Übungsgelände für Segel-, Motor- und Fesselflugmodelle anzulegen und zu betreiben.
2. die Ruhe durch unnötigen Lärm zu stören, z.B. durch Tonwiedergabegeräte.
3. Weihnachtsbaum- und Birkenkulturen anzulegen.
4. besondere Lebens- und Zufluchtstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere zu beseitigen und zu verändern.
5. Bohrungen jeglicher Art niederzubringen.
6. außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern, der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft dient.
7. Feuer anzuzünden.
8. Hunde frei laufen zu lassen.

2. Nach § 3 wird als § 3a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 3 a

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 13.05.1996

Dr. Heuer
Landrat

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Kiesgruben Wallendorf / Schladebach"
vom 07. Mai 1996

Aufgrund des § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.1994 (GVBl. LSA S. 108) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kiesgruben Wallendorf / Schladebach", Landkreis Merseburg vom 06.04.1994 (Amtsblatt Nr. 4 des Landkreises Merseburg vom 27.04.1994) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand unmittelbar nachteilig zu verändern."

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Landschaftsschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

1. das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und sonstigen transportablen Anlagen sowie die Errichtung von Festmacheinrichtungen für Wasserfahrzeuge und von anderen schwimmenden Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze.
2. der Ausbau, die Veränderung, die Neuanlage oder die Beseitigung von Gewässern einschließlich temporärer Flutrinnen im Sinne des § 31 Wasserhaushaltsgesetz.
3. die Beseitigung oder die Veränderung der Bodendecke oder deren Versiegelung auf nicht bewirtschafteten Grundflächen.
4. das Aufstauen, Absenken, und Umleiten von Wasser sowie das Errichten von Anlagen zur Grundwasserförderung einschließlich von Anlagen zur Probebohrung.
5. Maßnahmen zur Erkundung und zum Ausbau von Lagerstätten zur Förderung von Bodenschätzen und Bodenbestandteilen.
6. der Umbruch von Grünland zur Ackernutzung,
7. die Beseitigung von Feldrainen, Hecken, Alleen, Solitärbäumen und Flurgehölzen aller Art; die Beseitigung oder Veränderung besonderer Lebens- und Zufluchtstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere; das Anlegen von Weihnachtsbaum- und Birkenkulturen ist ebenfalls verboten.
8. die Anlage von Sport- und Freizeitanlagen sowie die Durchführung von Motorsportveranstaltungen aller Art (auch Segel-, Motor- und Fesselflug).
9. die Ruhe durch unnötigen Lärm zu stören, z.B. durch Tonwiedergabegeräte.
10. die Lagerung von Abfällen und das Abstellen von Fahrzeugwracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze.
11. die Ablagerung von Bodenaushub.
12. die Errichtung von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern soweit er nicht durch Vor-

schriften des öffentlichen Rechts eingeschränkt ist, behindert wird,

13. das Aufstellen von Werbeträgern jeglicher Art in der offenen Landschaft.

2. Nach § 3 wird als § 3a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 3 a

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 13.05.1996

Dr. Heuer
Landrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fasanengrund" vom 07. Mai 1996

Aufgrund des § 25 in Verbindung mit § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.1994 (GVBl. LSA S. 108) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fasanengrund", Landkreis Merseburg vom 23.11.1993 (Amtsblatt Nr. 9 des Landkreises Merseburg vom 27.12.1993) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand unmittelbar nachteilig zu verändern."

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Landschaftsschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

1. Übungsgelände für Segel-, Motor- und Fesselflugmodelle anzulegen und zu betreiben,
2. die Ruhe durch unnötigen Lärm zu stören, z.B. durch Tonwiedergabegeräte,
3. Weihnachtsbaum- und Birkenkulturen anzulegen,

4. besondere Lebens- und Zufluchtstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere zu beseitigen und zu verändern,

5. Bohrungen jeglicher Art niederzubringen,

6. außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern, der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft dient,

7. Feuer anzuzünden,

8. Hunde frei laufen zu lassen,

9. natürliche Wasserläufe zu verändern oder zu verfüllen, bzw. neue Gräben auszuheben,

10. Zelte aufzubauen,

11. die Neuanlage von Kleingärten ist untersagt; aufgegebene Gartenparzellen sind dem Landschaftscharakter dienlich zu renaturieren.

2. Nach § 3 wird als § 3a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 3 a

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 13.05.1996

Dr. Heuer
Landrat

Dezernat IV / Untere Wasserbehörde:

Aufhebung der Trinkwasserschutzzonen der Wasserversorgungsanlagen Querfurt und Schafstädt

Gemäß § 53 (2) des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - WG LSA - (GVBl. LSA Nr. 38/1993, ausgegeben am 07.09.1993) in der derzeit gültigen Fassung, sind die Trinkwasserschutzzonen Querfurt (Brunnen 2 und 4) Karte I und Schafstädt (Brunnen 1 bis 5) Karte II aufgehoben.

Damit entfallen alle Nutzungseinschränkungen nach TGL 43850 für diese Standorte.

Die oben genannten Brunnen werden für die Versorgung mit Trinkwasser nicht mehr genutzt.

Merseburg, 24.05.1996

Dr. Heuer
Landrat